

Protokoll

der ersten Tagung der österreichisch-mazedonischen Gemischten Kommission für die Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, Wissenschaft und Erziehung

Am 26. April 2012 trat die Gemischte Kommission aufgrund des Artikels 10 des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mazedonien über kulturelle Zusammenarbeit – im Folgenden „Seiten“ genannt - zusammen. Die österreichische Delegation stand unter der Leitung von Dr. Hans-Martin Windisch-Grätz, Gesandter im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, die mazedonische Delegation stand unter der Leitung von Herrn Darko Stefanovski, Staatsrat im Kulturministerium der Republik Mazedonien.

Geleitet vom Wunsch, die bestehende Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft und Bildung fortzuführen und zu erweitern,

eingedenk der Mitgliedschaft der Republik Österreich und der Kandidatur der Republik Mazedonien in der Europäischen Union als wichtiger Faktor einer intensiven und erfolgreichen Zusammenarbeit in den Bereichen der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung

wurde Folgendes vereinbart:

I. HOCHSCHULEN UND ANDERE WISSENSCHAFTLICHE INSTITUTIONEN

Artikel 1 Hochschulkooperationen

Beide Seiten begrüßen und ermutigen die direkte Zusammenarbeit zwischen den Universitäten, Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Institutionen auf bilateraler Basis.

Artikel 2 Anerkennung

Beide Seiten prüfen die Bedingungen, unter denen eine gegenseitige Anerkennung von Reifezeugnissen sowie von Studien- und Prüfungsleistungen und eine Anerkennung von akademischen Graden stattfinden kann. Zu diesem Zweck tauschen sie Unterlagen über die diesbezüglichen Vorschriften aus. Die derzeit geltenden vertraglichen Anerkennungsregelungen bleiben unberührt.

Artikel 3 Stipendien

Die österreichische Seite lädt mazedonische Studierende, Graduierte und junge WissenschaftlerInnen, sich um österreichische Stipendien zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und finanziellen Bedingungen und die Bewerbungsformulare sind unter www.grants.at abrufbar.

Artikel 4 Lektorate

Die österreichische Seite betont die wichtige Rolle der Lehrtätigkeit von LektorInnen und GastprofessorInnen an Universitäten und Hochschulen des Partnerlandes bei der Vermittlung der Sprache, Kultur, Literatur und Landeskunde.

Vor der Entsendung österreichischer LektorInnen sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen bezüglich Aufenthaltsgenehmigung sowie Anstellungsverhältnis an den mazedonischen Hochschulen abgeklärt werden.

Die österreichische Seite informiert weiters, dass gemäß Universitätsgesetz (UG) 2002 alle Agenden auf dem Gebiet der Lehre (auch die Auswahl und die Anstellung von LektorInnen) von den österreichischen Universitäten selbst im Rahmen ihrer Autonomie auf Basis des Kollektivvertrages geregelt werden.

Artikel 5 CEEPUS

Beide Seiten begrüßen die Teilnahme am CEEPUS III (Central European Exchange Program for University Studies)-Programm und die damit einhergehende Vergabe von österreichischen Stipendien an mazedonische Studierende sowie die Vergabe von mazedonischen Stipendien an österreichische Studierende. Beide Seiten weisen auf die erfolgreiche Umsetzung des Programms hin und unterstreichen die Bedeutung der regionalen Mobilität im gesamteuropäischen Kontext.

Artikel 6 Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Rahmen des bilateralen Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Mazedonien über Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit, das am 23.07.2007 unterzeichnet wurde. Die dritte Tagung der österreichisch-mazedonischen Gemischten Kommission für Wissenschaftlich-Technische Zusammenarbeit wird im Herbst 2012 in Wien stattfinden.

II. UNTERRICHTSWESEN

Artikel 7 Erfahrungsaustausch

Beide Seiten ermutigen zum Austausch von Erfahrungen sowie von Informations- und Dokumentationsmaterial und von Fachliteratur im allgemein bildenden Schulwesen, insbesondere im Bereich der Umsetzung von EU-Initiativen, sowie in der Erwachsenenbildung.

Artikel 8 Berufsbildendes Schulwesen

Aus der Perspektive wachsender Bedeutung der Mobilität auf dem Arbeitsmarkt empfehlen beide Seiten, den Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des berufsbildenden Schulwesens zu verstärken.

Artikel 9 ExpertInnenaustausch

Beide Seiten begrüßen einen ExpertInnenaustausch im allgemein bildenden und berufsbildenden Schulwesen sowie in der Erwachsenenbildung im Ausmaß von maximal je zehn (10) Personentagen während der Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls.

Artikel 10 Übungsfirmen in mazedonischen Schulen

Beide Seiten begrüßen den 2003 mit österreichischer Unterstützung begonnenen Aufbau eines Übungsfirmennetzwerkes und eines Service Centers in Mazedonien sowie die erfolgreiche Implementierung der praktischen Ausbildungsmethode „Übungsfirma“ im Lehrplan.

Die österreichische Seite würde die Wiederaufnahme der mazedonischen Aktivitäten begrüßen.

Artikel 11 Twinning-Projekte

Beide Seiten begrüßen Twinning-Projekte österreichischer und mazedonischer Schulen, insbesondere in den Bereichen Interkulturalität, Menschenrechtsbildung und aktive Bürgerschaft.

Artikel 12 Nationalsozialismus und Holocaust im Bildungswesen

Beide Seiten ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung der Holocausterziehung, insbesondere mit dem Holocaust Memorial Center for Jews of Macedonia in Skopje.

Artikel 13 Regionale Zusammenarbeit

Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen regionaler Kooperationsinstrumente, wie insbesondere der "Education Reform Initiative of South Eastern Europe (ERI SEE)" und der "Task Force Fostering and Building Human Capital" des Regionalen Kooperationsrats (RCC) sowie anderer relevanter regionaler Netzwerke und Projekte.

Artikel 14 KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des vom österreichischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur beauftragten Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Bildungszusammenarbeit zwischen Österreich und Mazedonien.

Artikel 15 Beauftragte für Bildungskooperation

1. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der österreichischen Beauftragten für Bildungskooperation in Mazedonien im Bereich der Bildungszusammenarbeit beider Länder.
2. Österreichische Beauftragte für Bildungskooperation werden vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsendet und inhaltlich und logistisch von KulturKontakt Austria unterstützt.
3. Das österreichische Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur trägt alle Kosten betreffend die Anstellung der/des Beauftragten für Bildungskooperation, die mazedonische Seite stellt den erforderlichen

Bürraum und die Infrastruktur (inklusive Übernahme der Kommunikationskosten) für die/den Beauftragte/n für Bildungskooperation zur Verfügung.

Artikel 16 Österreich-Bibliothek Bitola

Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der seit 2001 bestehenden Österreich-Bibliothek Bitola. Besonders begrüßt wird dabei die Zusammenarbeit der Österreich-Bibliothek Bitola unter anderem mit der Universität Sv. Kliment Ohridski Bitola.

Artikel 17 Deutsch als Fremdsprache (DaF)

Beide Seiten nehmen mit Befriedigung ihre Zusammenarbeit im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ zur Kenntnis. Die österreichische Seite gewährt nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten Stipendien an DeutschlehrerInnen aus Mazedonien für die Teilnahme an den in Österreich veranstalteten DaF-Fortbildungsseminaren für GermanistInnen und DeutschlehrerInnen.

Artikel 18 Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)

Bei Interesse und Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen besteht für Hochschulen bzw. andere Einrichtungen des mazedonischen Bildungswesens mit Deutschunterricht die Möglichkeit, eine Lizenz zur Durchführung der Prüfungen zum Österreichischen Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu beantragen. Es handelt sich dabei um ein international eingesetztes und anerkanntes Zertifizierungssystem für Deutsch auf der Basis des plurizentrischen Ansatzes (= Deutsch in seinen unterschiedlichen nationalen Varietäten, d.h. nicht an einer einzigen Norm orientiert) und eines kommunikativen Sprachunterrichts. Nähere Informationen finden sich im Internet unter www.osd.at.

Artikel 19 Fortbildung von DeutschlehrerInnen

Die österreichische Seite ist bereit, nach Maßgabe der finanziellen und personellen Möglichkeiten DaF-Fortbildungsveranstaltungen in Form von „Österreich-Tagen“ anzubieten. Dabei handelt es sich um Kurzseminare zur österreichischen Landeskunde für DeutschlehrerInnen bzw. GermanistInnen in Mazedonien in Zusammenarbeit und unter jeweils im Detail abzustimmender Kostenteilung mit den entsprechenden mazedonischen Stellen (Hochschule o.ä.). Die entsendende mazedonische Seite gewährleistet die Aufbringung der Reisekosten für die mazedonischen TeilnehmerInnen.

Artikel 20 DaF- Fachliteratur

Die österreichische Seite ist bereit, der mazedonischen Seite Materialien zur österreichischen Landeskunde zur Verfügung zu stellen.

Artikel 21 Muttersprachlicher Unterricht in Österreich

Die österreichische Seite informiert, dass in Österreich im Einklang mit seinen innerstaatlichen Regelungen „Muttersprachlicher Unterricht“ mit dem Ziel angeboten wird, die Erstsprache der SchülerInnen mit Deutsch als Zweitsprache zu fördern.

Auswahl, Anstellung und Bezahlung der muttersprachlichen LehrerInnen in Österreich fällt in die Zuständigkeit der österreichischen Schulbehörden.
Das Unterrichtsmaterial für den muttersprachlichen Unterricht muss den Vorschriften der österreichischen Lehrpläne entsprechen.

Artikel 22 Europäisches Fremdsprachenzentrum

Beide Seiten begrüßen die gute Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Fremdsprachenzentrums des Europarates und bekräftigen ihren Wunsch nach einer Intensivierung der Kooperationen in diesem Bereich.

Artikel 23 Programm PESTALOZZI des Europarates

Die österreichische Seite lädt die mazedonische Seite ausdrücklich zur Zusammenarbeit bei der LehrerInnenfortbildung im Rahmen des Europarats-Programms PESTALOZZI ein.

Artikel 24 ACES (Academy of Central European Schools)

Die mazedonische Seite begrüßt die Teilnahme am Internationalen Schulnetzwerk ACES, das von der ERSTE - Stiftung finanziert und vom Interkulturellen Zentrum in Wien koordiniert wird. ACES leistet einen herausragenden Beitrag zur Stärkung der interkulturellen Bildung und der Schlüsselkompetenzen unter den TeilnehmerInnen. Die Projektaktivitäten entwickeln eine innovative Art wechselseitigen Lernens und bieten jungen Menschen, Schulen und Institutionen konkrete Möglichkeiten zum Austausch sowie zur Kooperation und fördern auf diese Weise die europäische Dimension im Unterricht.

III. KUNST UND KULTUR

Artikel 25 Kooperationsbereiche

Ausgehend von der Bedeutung der Kunst und Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten im Rahmen ihrer jeweils geltenden Vorschriften, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit die Durchführung von Initiativen, die der Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder dienen, insbesondere in den Bereichen Literatur, Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie, Medienkunst, Film, Theater, Tanz und Musik. Beide Seiten ermutigen zu direkten Kontakten zwischen KünstlerInnen und Institutionen auf den Gebieten von Kunst und Kultur. Zu deren Unterstützung werden beide Seiten Informationen über Kulturpolitik und Rechtsvorschriften austauschen. Zur Verstärkung der kulturellen Zusammenarbeit beider Länder werden beide Seiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Protokolls ExpertInnen im Ausmaß von 15 Personentagen austauschen.
Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturförderung und ermutigen ihn zur Fortsetzung seiner Aktivitäten.

Artikel 26 Teilnahme an Kulturveranstaltungen

6

Beide Seiten werden zur Teilnahme ihrer VertreterInnen bei Festivals, internationalen Treffen, Seminaren und anderen Kulturveranstaltungen ermutigen, die im jeweils anderen Land stattfinden. Beide Seiten werden einander über Programme, Termine und Teilnahmebedingungen solcher Kulturveranstaltungen informieren.

Artikel 27 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Museen, Galerien, Organisationen und Verbänden in den Bereichen Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode, Fotografie und Medienkunst bei der Durchführung von Einzel- und Gruppenausstellungen und ermutigen zu deren gegenseitigem Austausch.

Artikel 28 Musik

1. Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, SolistInnen und DirigentInnen.
2. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden im Musikbereich vertreten.

Artikel 29 Theater, Tanz

1. Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Zusammenarbeit zwischen Theatern, Theatergruppen, RegisseurInnen und SchauspielerInnen beider Länder.
2. Beide Seiten ermutigen zu Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Tanzensembles, TänzerInnen und ChoreographInnen sowie zu Produktionen auf dem Gebiet des zeitgenössischen Tanzes.
3. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Institutionen, die die Interessen der Kulturschaffenden in diesen Bereichen vertreten.

Artikel 30 Film

1. Beide Seiten begrüßen die bestehenden Kontakte im Bereich des audiovisuellen Sektors und ermutigen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Filmschaffenden und den jeweiligen Institutionen im Bereich des Films.
2. Beide Seiten ermutigen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung von Filmzyklen oder Filmwochen, die dem jeweils anderen Land gewidmet sind sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.

Artikel 31 Literatur

1. Beide Seiten befürworten die Teilnahme von SchriftstellerInnen an literarischen Veranstaltungen im jeweils anderen Land sowie die direkten Kontakte zwischen Schriftstellervereinigungen.
2. Beide Seiten betonen die Bedeutung der Übersetzung und Herausgabe von literarischen Werken im jeweils anderen Land und begrüßen die

hgy

Zusammenarbeit und direkten Kontakte zwischen den Übersetzer- und Herausgeberverbänden.

Artikel 32 Materielles Kulturerbe

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren Institutionen auf dem Gebiet des Kulturerbes.
2. Beide Seiten bekennen sich zur Zusammenarbeit im Bereich der Verhinderung von ungesetzmäßigen Aktivitäten der Ausfuhr von Kulturgütern über die Staatsgrenzen und beabsichtigen zu diesem Zweck, in Übereinstimmung mit ihren nationalen Vorschriften und den jeweiligen internationalen Abkommen, Maßnahmen zu ergreifen.

Artikel 33 Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten begrüßen das Zustandekommen einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet des immateriellen Kulturerbes.

Artikel 34 Zusammenarbeit der Museen

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen den österreichischen Bundesmuseen und den zuständigen staatlichen mazedonischen Institutionen.
2. Die österreichische Seite informiert, dass die österreichischen Bundesmuseen seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzen und alle Kooperationsprojekte direkt mit diesen abzuwickeln wären.

Artikel 35 Ausstellungen

Ausstellungen werden gemäß den international üblichen Gepflogenheiten durchgeführt. Abweichungen davon sind von den betroffenen Institutionen gesondert zu vereinbaren.

Artikel 36 Bibliotheken und Archive

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen ihren National- und Universitätsbibliotheken.
2. Die österreichische Seite informiert, dass die österreichische Nationalbibliothek seit 2003 Vollrechtsfähigkeit besitzt und alle Kooperationsprojekte direkt mit dieser abzuwickeln wären.
3. Die österreichische Seite ist an einer direkten Zusammenarbeit des österreichischen Staatsarchivs mit dem Staatsarchiv der Republik Mazedonien und der für den Schutz des kulturellen Erbes zuständigen Abteilung im mazedonischen Kulturministerium zwecks Erforschung und Erhaltung des Kulturerbes interessiert. Interesse besteht ebenso an der Durchführung von Tagungen und Seminaren zum Thema Schutz des Kulturerbes, vor allem auch in Hinblick auf „long term preservation“ für elektronisch erstelltes Archivgut.

Artikel 37 KulturKontakt Austria

Beide Seiten begrüßen die Aktivitäten des Vereins KulturKontakt Austria im Bereich der Kulturkooperation.

Artikel 38 Kulturbotschafter

Beide Seiten begrüßen die Arbeit des/der Kulturbotschafters/in der Republik Mazedonien in Österreich.

Artikel 39 Internationale Organisationen

1. Beide Seiten begrüßen ihre Zusammenarbeit im Rahmen internationaler Organisationen wie Europäische Union, Europarat und UNESCO.
2. Beide Seiten ermutigen die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit im Rahmen der Implementierung der UNESCO Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen sowie im Rahmen der Konvention zur Erhaltung des Immateriellen Kulturerbes.
3. Beide Seiten erklären ihre Absicht, im Rahmen des EU-Programms Kultur (2007-2013) bzw. im Rahmen des EU-Programms Kreatives Europa (2014-2020) in Hinblick auf Know-how und Erfahrungsaustausch sowie die Vermittlung von Projektpartnern zusammenzuarbeiten.

IV. JUGEND UND SPORT

Artikel 40

Der Schwerpunkt in der Zusammenarbeit im Bereich Jugend soll auf aktive Beteiligung von Jugendlichen und auf die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren gerichtet werden. Jugendprojekte - insbesondere im Rahmen des EU Programms "Jugend in Aktion" - sollen unterstützt und gefördert werden.

Artikel 41

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit im Bereich des Sports, insbesondere unmittelbare Kontakte zwischen den Sportorganisationen beider Länder und empfehlen den Informations- und Dokumentationsaustausch auf dem Sportgebiet.

V. Allgemeine und finanzielle Bestimmungen

Artikel 42 ExpertInnenaustausch

Für den in diesem Protokoll vereinbarten „ExpertInnenaustausch“ gilt folgendes Prozedere:

Die entsendende Seite stellt der empfangenden Seite alle nötigen Unterlagen über die ExpertInnen einschließlich der Angaben über das gewünschte Besuchsprogramm rechtzeitig zu und gibt – nach der Entscheidung der empfangenden Seite über die Annahme der Expertin/des Experten – den genauen Zeitpunkt des Eintreffens der Expertin/des Experten frühestmöglich bekannt.

4

Die entsendende Seite trägt die Reisekosten zum ersten Aufenthaltsort im Empfangsstaat und vom letzten Aufenthaltsort zurück. Die empfangende Seite trägt die sonstigen mit der Tätigkeit der Expertin/des Experten verbundenen Reisekosten auf ihrem Hoheitsgebiet.

Die österreichische Seite gewährt den mazedonischen ExpertInnen freie Unterkunft und ein Taggeld von € 40,00.

Die mazedonische Seite gewährt den österreichischen ExpertInnen freie Unterkunft und Taggeld gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Republik Mazedonien.

Artikel 43 Unfall- und Krankenversicherung

Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes der entsendeten ExpertInnen gehen beide Seiten davon aus, dass hier lediglich Personen im Rahmen dieses Protokolls entsendet werden, die über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen. Sollte dies im Ausnahmefall nicht gegeben sein, gewährt die empfangende Seite bei akuten Erkrankungen oder Unfällen dringend erforderliche medizinische Betreuung im Einklang mit der geltenden Rechtslage oder sorgt für die Dauer des Aufenthalts für den Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung, die diese Leistungen deckt (wobei die medizinische Betreuung in Österreich in dem Umfang erfolgt, welcher der Leistungspflicht der gesetzlichen allgemeinen Krankenversicherung entspricht und hinsichtlich der Anstaltspflege auf die Pflege der allgemeinen Gebührenklasse eingeschränkt ist).

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 44 Andere Formen der Zusammenarbeit

Das vorliegende Protokoll schließt andere Formen und Initiativen nicht aus, die sich in Zukunft im Rahmen des Austausches auf dem Gebiet der Kultur, der Wissenschaft und der Bildung ergeben könnten.

Artikel 45 Beilegung von Differenzen

Sämtliche im Zusammenhang mit der Anwendung des vorliegenden Protokolls auftretenden Differenzen sind auf diplomatischem Wege beizulegen.

Artikel 46 Geltungsdauer

Das vorliegende Protokoll wird am Tag der Unterzeichnung wirksam und gilt für einen Zeitraum von vier Jahren. Der Gültigkeitszeitraum kann automatisch um ein Jahr verlängert werden, es sei denn eine der Seiten, verlangt die Kündigung durch schriftliche Benachrichtigung, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Die nächste Tagung der Gemischten Kommission findet in Wien statt, wobei der genaue Zeitpunkt auf diplomatischem Weg vereinbart wird.

Unterzeichnet in Skopje am 22. Mai 2012, in zwei Urschriften in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei beide Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind.

Für die österreichische Seite



Dr. Thomas Michael BAIER
Botschafter

Für die mazedonische Seite



Darko STEFANOVSKI
Staatsrat

ly

